

Reglement zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine

der Politischen Gemeinde Fischenthal ZH

vom 21. März 2023
(in Kraft seit 1. Mai 2023)

Inhaltsverzeichnis

A. Voraussetzungen Verein.....	3
B. Voraussetzungen Kinder und Jugendliche.....	3
C. Berechnung	3
D. Prüfung der Anträge, Beitragsausrichtung, Einsprachen	4
E. Schlussbestimmungen.....	4

A. Voraussetzungen Verein

- Art. 1 Die Organisation ist als Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) organisiert.
- Art. 2 Die Vereinsstatuten, das Gründungsdatum sowie Namen und Adressen des Vorstands sind unaufgefordert zusammen mit dem Beitragsgesuch der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, einzureichen (erstmalig und sofern sich Anpassungen ergeben haben).
- Art. 3 Der Verein bietet regelmässige Aktivitäten mit einem speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Programm an und reicht unaufgefordert eine entsprechende Liste dieser Aktivitäten des vergangenen Jahres (Stichtag 31.12.) zusammen mit dem Beitragsgesuch ein.
- Art. 4 Jährlich einmal können die Vereine bis spätestens 31. März des laufenden Jahres ein Beitragsgesuch an die Abteilung Gesellschaft richten, welchem zusätzlich zu den unter Punkt 2 und 3 erwähnten Unterlagen eine Liste mit Namen, Vornamen, Adresse und Jahrgang der betreuten Kinder und Jugendlichen beizulegen ist. Stichtag für die Erstellung der Liste ist der 31.12. des vergangenen Jahres. Mit Eingabe der Unterlagen hat der Verein unaufgefordert aktuelle Überweisungsangaben anzugeben.
- Art. 5 Erfolgt die Eingabe nicht fristgerecht oder sind die Unterlagen unvollständig, werden für das laufende Jahr keine Beiträge ausgerichtet.

B. Voraussetzungen Kinder und Jugendliche

- Art. 6 Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr mit festem Wohnsitz in der Gemeinde Fischenthal.
- Art. 7 Die Jugendlichen nehmen regelmässig an den unter Punkt 3 beschriebenen Aktivitäten in ortsansässigen oder auswärtigen Vereinen gemäss Punkt A dieser Richtlinien teil.

C. Berechnung

- Art. 8 Den berechtigten Vereinen werden jährlich CHF 50.00 pro beitragsberechtigtem Kind und Jugendlichen ausbezahlt.
- Art. 9 Für den Skiclub Fischenthal gilt folgende Spezialregelung:
 - a. Für Kinder und Jugendliche, die an allen angebotenen Aktivitäten teilnehmen (Konditions- und Schneetraining), werden CHF 50.00 ausgerichtet.
 - b. Für Kinder und Jugendliche, die nur während der Wintersaison an Aktivitäten teilnehmen, werden CHF 25.00 ausgerichtet.

D. Prüfung der Anträge, Beitragsausrichtung, Einsprachen

- Art. 10 Die Abteilung Gesellschaft prüft die eingegangenen Anträge und erstellt bis jeweils 30. Juni des laufenden Jahres die Liste für die Auszahlung der Beiträge. Die gesuchstellenden Vereine werden über die zugesprochene Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten schriftlich informiert. Abweichungen infolge verspäteter Eingabe oder Korrekturen werden mitgeteilt.
- Art. 11 Die Abteilung Gesellschaft übergibt der Abteilung Finanzen die Liste für die Auszahlung der Beiträge inkl. Überweisungsangaben zur Ausführung der Zahlungen.
- Art. 12 Es kann eine Beurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

E. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Mai 2023 in Kraft und hat bis zu dessen Änderung oder Aufhebung Gültigkeit, erstmals für die Beiträge des Jahres 2023.
- Art. 14 Dieses Reglement ersetzt sämtliche Richtlinien in Bezug auf Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine, namentlich diejenige vom 9. Mai 2018.

GEMEINDERAT

Gemeindepräsidentin

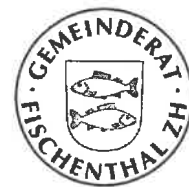


Barbara Dillier

Gemeindeschreiberin



Mirjam Peterhans Kaufmann



Das vorstehende Reglement zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine der Gemeinde Fischenthal ZH wurde am 24. März 2023 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 23. Mai 2023 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Das vorstehende Reglement zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine der Gemeinde Fischenthal ZH tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.